

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Gemeinde Ostercappeln

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) In der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000 -), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) , sowie dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

A. Gebühren für Kindertagesstätten

§ 1 Kindertagesstätten

- (1) Die Gemeinde Ostercappeln unterhält für die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Ostercappeln Tageseinrichtungen.
- (2) Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nieders. GVBl. S. 57 - VORIS 21130 03 00 00 000 -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Ostercappeln werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

- a) Für den Vormittagsbesuch
(montags bis freitags bis 4 Stunden tägliche Betreuung):

	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023
Einkommen bis 25.000 €	107,00 €	110,00 €
Einkommen bis 35.000 €	140,00 €	143,00 €
Einkommen bis 50.000 €	176,00 €	180,00 €
Einkommen über 50.000 €	224,00 €	229,00 €

- b) Für den Vormittagsbesuch
(montags bis freitags bis 5 Stunden tägliche Betreuung):

Einkommen bis 25.000 €	136,00 €	139,00 €
Einkommen bis 35.000 €	173,00 €	177,00 €
Einkommen bis 50.000 €	219,00 €	224,00 €
Einkommen über 50.000 €	279,00 €	285,00 €

- c) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten:
Je angefangene Stunde

	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023
Einkommen bis 25.000 €	29,00 €	29,00 €
Einkommen bis 35.000 €	33,00 €	34,00 €
Einkommen bis 50.000 €	43,00 €	44,00 €
Einkommen über 50.000 €	55,00 €	56,00 €

- d) Für den Besuch einer Nachmittagsgruppe
(2 x wöchentlich 2,5 Stunden):

Einkommen bis 25.000 €	37,00 €	38,00 €
Einkommen bis 35.000 €	45,00 €	46,00 €
Einkommen bis 50.000 €	59,00 €	61,00 €
Einkommen über 50.000 €	76,00 €	78,00 €

- (2) Für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern (0 – 3 Jahre) in
Kinderkrippen oder altersübergreifenden Gruppen werden monatlich folgende
Gebühren erhoben:

- a) Für den Vormittagsbesuch
(montags bis freitags bis 4 Stunden tägliche Betreuung):

Gebühren gemäß 1. Änderungssatzung :

	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023
Einkommen bis 25.000 €	141,00 €	144,00 €
Einkommen bis 35.000 €	179,00 €	183,00 €
Einkommen bis 50.000 €	227,00 €	232,00 €
Einkommen über 50.000 €	290,00 €	296,00 €

- b) Für den Vormittagsbesuch
(montags bis freitags bis 5 Stunden tägliche Betreuung):

Einkommen bis 25.000 €	175,00 €	179,00 €
Einkommen bis 35.000 €	223,00 €	228,00 €
Einkommen bis 50.000 €	283,00 €	289,00 €
Einkommen über 50.000 €	362,00 €	370,00 €

- c) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten:
Je angefangene Stunde

Einkommen bis 25.000 €	34,00 €	35,00 €
Einkommen bis 35.000 €	44,00 €	45,00 €
Einkommen bis 50.000 €	56,00 €	57,00 €
Einkommen über 50.000 €	72,00 €	74,00 €

- (3) Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 und 2 um 5,00 € für das zweite und jedes weitere Kind.
- (4) Für Geschwister, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Ostercappeln besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 1 und 2 zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte des festgesetzten Betrages. Für weitere Kinder werden keine Gebühren nach Abs. 1 bis 3 erhoben. Bei einer Gebührenermäßigung im Sinne von Satz 1 ist § 2 Abs. 3 nicht anzuwenden. Ist das ältere Kind von der Gebühr befreit, so gilt das nächst ältere Kind als 1. Kind.
- (5) Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das zu versteuernde Einkommen vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer/Lohnsteuer, die festgesetzte Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag.
Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Leistungen für die Sorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen in dem Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Zur Feststellung der Einkommenshöhe sind von den Sorgeberechtigten Unterlagen vorzulegen, mit denen das entsprechende Einkommen nachgewiesen werden kann. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist die höchste Gebühr zu zahlen.
Veränderungen im Einkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % sind der Gemeinde mitzuteilen und zu belegen, damit die Gebühr neu festgesetzt werden kann.
- (6) Neben der Gebühr nach den Absätzen 1 a) – d) und 2 bis 5 wird ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 5,00 € für den Besuch in der Vormittagsgruppe und 2,00 € für den Besuch in der Nachmittagsgruppe erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann auf das Getränkegeld ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Anmeldezeitraum

- (1) Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtung sollen grundsätzlich für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen.
- (2) Der Aufnahmezeitraum beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt und umfasst 12 Monate. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden.
- (3) Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist grundsätzlich halbjährlich festzulegen.
- (4) Abmeldungen können nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende vorgenommen werden.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in einer Tageseinrichtung aufgenommen wird. Es endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. Ferienzeiten sind von der Gebührenpflicht nicht ausgenommen.

- (2) Fällige Gebühren sind bis zum Ende eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu überweisen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.

B. Kostenbeiträge für die Tagespflege

§ 5 Kindertagespflege

- (1) Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des VIII. Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist diesen Kindern Tagespflege zu gewähren, wenn die oder der Personensorgeberechtigte/en einer Erwerbstätigkeit nachgeht/en, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befindet/en oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt/teilnehmen. Außerdem besteht gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Tagespflege, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (pädagogische Gründe).
- (3) Gem. § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII sollen Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, vorrangig Kindertagesstätten besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

§ 6 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird auf 1,20 € je Stunde festgesetzt.

Gebührenanpassungen: ab 01.08.2011 = 1,30 €; ab 01.08.2012 = 1,40 €

Neu: Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück vom 27.02.2012 (die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft).

§ 7 Festsetzung des Kostenbeitrages und Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird monatlich durch die Gemeinde Ostercappeln festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Festsetzung fällig.

C. Gebühr für die Ferienbetreuung

§ 8 Ferienbetreuung

Bei ausreichendem Bedarf wird in eine Kindertagesstätte der Gemeinde eine Ferienbetreuung für Kinder angeboten. Die Ferienbetreuung wird auf drei Wochen begrenzt. Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 bzw. 5 Stunden bei fünf Tagen in der Woche.

§ 9 Ferienbetreuungsgebühr

Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird auf 66,00 € bei täglich vierstündiger Betreuung und 83,00 € bei täglich fünfstündiger Betreuung festgesetzt.

Gebührenanpassungen: ab 01.08.2011 = 68,00 € bzw. 85,00 €; ab 01.08.2012 = 70,00 € bzw. 87,00 €; ab 01.08.2013 = 72,00 € bzw. 89,00 €; ab 01.08.2014 = 74,00 € bzw. 91,00 €

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach Ablauf der Betreuungszeit fällig und von der Gemeinde Ostercappeln erhoben.

D. Betreuung von Schulkindern nach der Schule

§ 11 Schulkinderbetreuung

Bei ausreichendem Bedarf wird für Schulkinder eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Ein Ganztagsangebot ist vorrangig anzunehmen.

§ 12 Gebühr für die Schulkinderbetreuung

Für die Nachmittagsbetreuung der Schulkinder wird eine Gebühr von 1,20 € je Stunde festgesetzt.

Gebührenanpassungen: ab 01.08.2011 = 1,30 €; ab 01.08.2012 = 1,40 €

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird nach Ablauf eines Monats fällig und von der Gemeinde Ostercappeln erhoben.

Gemeinsame Vorschriften

§ 14
Gebührenanpassungen

Ab 01. August 2011 werden die Gebühren jährlich um 2 %, aufgerundet auf volle Euro bzw. bei einstelligen Beträgen auf volle 10 Cent, angehoben.

§ 15
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer der Tageseinrichtungen oder in Tagespflege veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 16
Begriff

Kind im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Ostercappeln vom 30.05.2007 außer Kraft.

Ostercappeln, 16. März 2010

Gemeinde Ostercappeln

Rainer Ellermann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Gemeinde Ostercappeln

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20100 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 – VORIS 20310 01 00 00 000 -) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kostenbeiträge für die Tagespflege der Gemeinde Ostercappeln vom 16. März 2010 beschlossen:

§ 2

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das zu versteuernde Einkommen der *Sorgeberechtigten und der Erziehungsberechtigten* vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer/Lohnsteuer, die festgesetzte Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Leistungen für die Sorgeberechtigten, *für die Erziehungsberechtigten* und das Kind sowie Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen im Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres.

Zur Feststellung der Einkommenshöhe sind von den Sorgeberechtigten *und den Erziehungsberechtigten* Unterlagen vorzulegen, mit denen das entsprechende Einkommen nachgewiesen werden kann. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist die höchste Gebühr zu zahlen.

Veränderungen im Einkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % sind der Gemeinde mitzuteilen und zu belegen, damit die Gebühr neu festgesetzt werden kann.“

§ 3

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

„Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten und die Sorgeberechtigten oder wer sonst die Betreuung eines Kindes in einer der Tageseinrichtungen oder in Tagespflege veranlasst hat. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2010 in Kraft.

Gemeinde Ostercappeln

Rainer Ellermann
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Gemeinde Ostercappeln

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 12.06.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 2

§ 2 Abs. 4, Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Gemeinde Ostercappeln

Rainer Ellermann
Bürgermeister